

AMTSBLATT

FÜR DAS
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 1. Februar 2019

28. Jahrgang 2019

Ausgabe Nr. **1**

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.354.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.540.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	300.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.749.500 EUR
Auszahlungen auf	6.786.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.239.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.077.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	510.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	662.700 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung
von Liquiditätsreserven

0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf **36,6 v.H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landes Brandenburg, gemäß § 18 BbgFAG vom 29.06.2004 (GVBl. BB I S. 262), in der Fassung des Regierungsentwurfes zum Siebten Änderungsgesetz des BbgFAG vom 03.07.2018 (LT-Drucksache 6/9192) Orientierungsdaten 2019 festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

entfällt (HASIKO)

§ 7

1. Die Haushaltssatzung tritt zum **01.01.2019** in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 12.12.2018

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmeri des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, OT Massen, in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 19.12.2018

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an:
Die in der Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz vom 05.11.2018 beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ ist im Amtsblatt Nr. 1 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.02.2019 ortsüblich bekannt zu machen.

Massen-Niederlausitz, den 15.01.2019

Gottfried Richter
Amtsleiter

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18 Nr. 22) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 05.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den in der beiliegenden Karte dargestellten Geltungsbereich des B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Verbote

Vorhaben im Sinne des §29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden.

§3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Übersichtskarte dargestellt.

Jedermann kann die Satzung, vom Tag der Veröffentlichung an, im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. (§18 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz beantragt. (§18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB)

Massen-Niederlausitz, 15.01.2019

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen 2019

Es erfolgen die Wahlen

- **der Gemeindevertretungen der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast**
- **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder der ehrenamtlichen Bürgermeister der vorgenannten Gemeinden,**
- **der Ortsbeiräte der Ortsteile Göllnitz und Dollenchen der Gemeinde Sallgast,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gahro der Gemeinde Crinitz,**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lichterfeld, des Ortsteils Lieskau und des Ortsteils Schacksdorf (alles Ortsteile der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf)**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Babben, des Ortsteils Betten, des Ortsteils Gröbitz, des Ortsteils Lindthal, des Ortsteils Massen, des Ortsteils Ponnisdorf (alles Ortsteile der Gemeinde Massen-Niederlausitz)**
- **der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sallgast der Gemeinde Sallgast**

am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 01.02.2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretungen der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der vorgenannten Gemeinden,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Göllnitz und Dollenchen der Gemeinde Sallgast,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gahro der Gemeinde Crinitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lichterfeld, des Ortsteils Lieskau und des Ortsteils Schacksdorf (alles Ortsteile der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf)
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Babben, des Ortsteils Betten, des Ortsteils Gröbitz, des Ortsteils Lindthal, des Ortsteils Massen, des Ortsteils Ponnisdorf (alles Ortsteile der Gemeinde Massen-Niederlausitz)
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Sallgast der Gemeinde Sallgast

am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz, Sallgast;

- der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher der folgenden Ortsteile der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf: Ortsteil Lichterfeld, Ortsteil Lieskau, Ortsteil Schacksdorf;
 - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gahro der Gemeinde Crinitz
 - der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher der folgenden Ortsteile der Gemeinde Massen-Niederlausitz: Ortsteil Babben, Ortsteil Betten, Ortsteil Gröbitz, Ortsteil Lindthal, Ortsteil Massen, Ortsteil Ponnisdorf;
 - der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher des Ortsteils Sallgast der Gemeinde Sallgast
- am **Sonntag, den 16. Juni 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahl zu den Gemeindevertretungen der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es ist folgende Anzahl an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen:

Gemeinde Crinitz:	10 Vertreter
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:	10 Vertreter
Gemeinde Massen-Niederlausitz:	12 Vertreter
Gemeinde Sallgast:	10 Vertreter

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretungen Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast haben jeweils durch Beschluss das Wahlgebiet ihrer Gemeinde in jeweils einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei dem **Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Herrn Gordon Weißenborn**, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz **schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber/innen können nur einen Wahlvorschlag im Wahlgebiet einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.
- Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens die nachfolgend genannte Anzahl Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Gemeinde Crinitz:	15 Bewerber
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:	15 Bewerber
Gemeinde Massen-Niederlausitz:	18 Bewerber
Gemeinde Sallgast:	15 Bewerber

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides** statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe Elster

wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinde durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinde durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe Elster oder in der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens die nachfolgende genannte Anzahl an Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen

Gemeinde Crinitz:	5 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:	5 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Massen-Niederlausitz:	5 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Sallgast:	5 Unterstützungsunterschriften

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zu Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Hauptamt (Zimmer 23a), Turmstr.5, 03238 Massen-Niederlausitz** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03253 Massen-Niederlausitz, spätestens bis Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Hauptamt (Zimmer 23a), Turmstr.5, 03238 Massen-Niederlausitz** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen

unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss **beschließt am 26.03.19 um 16:00 Uhr im Konferenzraum des Amtshauses** des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstrasse 5, 03238 Massen-Niederlausitz in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder der ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters dieser Gemeinden mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein.
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG **nicht** befreit ist, sind mindestens folgende Anzahl an Unterstützungsunterschriften beizufügen:

Gemeinde Crinitz:	20 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf:	20 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Massen-Niederlausitz:	24 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Sallgast:	20 Unterstützungsunterschriften

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl der Ortsbeiräte für die Ortsteile Dollenchen und Göllnitz (Gemeinde Sallgast)

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Dollenchen und Göllnitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Dollenchen und Göllnitz ist das Gebiet dieser Ortsteile. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind jeweils insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin und einen Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Göllnitz bzw. Dollenchen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Sallgast wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dollenchen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Dollenchen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für **die Wahl für den Ortsbeirat des Ortsteils Dollenchen mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen**.
Für die Bewerber der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Göllnitz sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher des Ortsteils Gahro (Gemeinde Crinitz), der Ortsteile Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf (Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf), der Ortsteile Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen und Ponnendorf (Gemeinde Massen-Niederlausitz) und des Ortsteils Sallgast (Gemeinde Sallgast)

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der o.g. Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Gahro, Lichterfeld, Lieskau, Schacksdorf, Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal, Massen, Ponnendorf und Sallgast ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin

oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in den Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Orts- teile ihrer Gemeinde bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitglieder- versammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durch- führung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Aus- führungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzel- bewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind mindestens die nachfolgend genannte Anzahl von Unter- stützungsunterschriften beizufügen.

Gahro	keine Unterstützungsunterschriften
Lichterfeld:	6 Unterstützungsunterschriften
Lieskau:	keine Unterstützungsunterschriften
Schacksdorf:	6 Unterstützungsunterschriften
Babben:	keine Unterstützungsunterschriften
Betten:	keine Unterstützungsunterschriften
Gröbitz:	keine Unterstützungsunterschriften
Lindthal:	keine Unterstützungsunterschriften
Massen:	6 Unterstützungsunterschriften
Ponnsdorf:	keine Unterstützungsunterschriften
Sallgast:	6 Unterstützungsunterschriften

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordru- cke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Der Wahlleiter
für die Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
Herr Weißenborn

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 12.12.2018 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 05/2018-01

Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes Kleine Els- ter (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2019 mit seinen Anla- gen und Bestandteilen.

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr.: 05/2018-02

Produktbuch für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zum Haus- haltsplan 2019

Der Amtsausschuss beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr.: 05/2018-03

Den Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch ge- nommen werden dürfen, auf 1.000.000 EUR festzusetzen.

Der Amtsausschuss beschließt den Höchstbetrag der Kassen- kredite.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz einge- sehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 07/2018-01

Beschluss über die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungs- rechte gemäß § 46 EnWG für das Stromnetz (Stromkonzession)

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Wege- nutzungs- und Leitungsrechte.

Beschluss-Nr. 07/2018-02

Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit sei- nen Anlagen und Bestandteilen

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 07/2018-03

Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2019

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag.

Beschluss-Nr. 07/2018-04

Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2019

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Beschluss-Nr. 07/2018-05

Jahresabschluss 2017 der PILZ GmbH – Abschlussfeststellung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Abschlussfeststellung.

Beschluss-Nr. 07/2018-06

Jahresabschluss 2017 der PILZ GmbH - Ergebnisverwendung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Ergebnisverwendung.

Beschluss-Nr. 07/2018-07

Jahresabschluss 2017 der PILZ GmbH – Entlastung des Geschäftsführers

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr. 07/2018-08

Aufhebung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen im OT Massen, Dorfstraße 29

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Entgeltordnung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06/2018-01

Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 04/2018-01 – Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 1, Flurstück 54 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des GV-Beschlusses.

Beschluss-Nr. 06/2018-02

Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 1, Flurstück 1 sowie Flur 5, Flurstücke 25 und 37

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 06/2018-03

Beschluss zur Einteilung des Gemeindegebietes in einen Wahlkreis

Die Gemeindevertretung beschließt die Einteilung.

Beschluss-Nr. 06/2018-04

Beschluss über die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte gemäß § 46 EnWG für das Stromnetz (Stromkonzession)

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte.

im nichtöffentlichen Teil

Beschluss-Nr. 06/2018-05

Aufhebung des GV-Beschlusses Nr. 04/2018-07 – Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 1, Flurstück 54 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des GV-Beschlusses.

Beschluss-Nr. 06/2018-06

Flächentausch Gemarkung Sallgast, Flur 1, Flurstück 1 sowie Flur 5, Flurstücke 25 und 37 gegen Flur 1, Flurstücke 8, 18, 141 sowie Flur 5, Flurstück 247

Die Gemeindevertretung beschließt den Flächentausch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz
am Montag, den 18. Februar 2019, 19:00 Uhr,
 im OT Crinitz, Friedenstraße 2, Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 12.11.2018 und Bestätigung
3. Anhörung des Ortsvorstehers zum Haushalt 2019
4. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
5. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2019
6. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2019
7. Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Crinitz für das Haushaltsjahr 2014
8. Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014
9. Beschluss über die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte gemäß § 46 EnWG für das Stromnetz (Stromkonzession)
10. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
11. Information der Verbandsvertreter
12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher
14. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.11.2018 und Bestätigung
2. Vergabe der Leistungen für das Bauvorhaben „Barrierefreie Herrichtung der Bushaltestelle in der Hauptstraße in Crinitz“
3. Information Bürgermeister / Amtdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses Crinitz,
am Montag, den 11. Februar 2019, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Friedenstraße 2, Gemeinderaum

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle
2. Tourismus-Konzeption – geplante Zuwegung der Gemeinde an den Radrundweg Schlabendorfer und Seeser Felder
3. Standort „Bürgerzentrum“
4. Sonstiges
5. Anfragen und Informationen der Ausschussmitglieder
6. Anfragen und Informationen der Einwohner

V. Scholz

Vorsitzender Ortsentwicklungsausschuss

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, den 21. Februar 2019, 19:00 Uhr,
 im OT Lichterfeld, Forststraße 1, Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 15.11.2018 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 52 (Teilfläche)
5. Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 1, Flurstücke 30, 249 und 250
6. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2019
7. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
8. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2019
9. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2019
10. Jahresabschluss 2017 der IVVB mbH – Abschlussfeststellung
11. Jahresabschluss 2017 der IVVB mbH – Ergebnisverwendung

12. Jahresabschluss 2017 der IVVB mbH – Entlastung des Geschäftsführers
13. Beschluss über die Vergabe der Wegenutzungs- und Leitungsrechte gemäß § 46 EnWG für das Stromnetz (Stromkonzession)
14. 1. Lesung Strand- und Hafenordnung
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information Amtdirektor / Bürgermeister
17. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 15.11.2018 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 52 (Teilfläche)
3. Flächentausch Gemarkung Lichterfeld, Flur 1, Flurstücke 30, 249 und 250 gegen Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 552
4. Vergabe – E-Bike Ladestele F60 Lichterfeld
5. Information Amtdirektor / Bürgermeister
6. Anfragen Gemeindevertreter

D. Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz
am Montag, den 11. Februar 2019, 19:00 Uhr,
 in 03238 Massen-Niederlausitz, OT Massen, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal (ESC)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 17.12.2018 sowie Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage am Holländer“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz
5. Entbehrlichkeit Gemarkung Ponnisdorf, Flur 1, Flurstück 17 und 18
6. Entbehrlichkeit Gemarkung Babben, Flur 3, Flurstück 41
7. Entbehrlichkeit Gemarkung Babben, Flur 3, Flurstück 43
8. Beschluss zur Eintragung einer Dienstbarkeit für ein Wege-recht Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 865
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Bürgermeister / Amtdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anfragen Ortsvorsteher
2. Niederschriftskontrolle vom 17.12.2018 und Bestätigung
3. Verkauf Gemarkung Ponnisdorf, Flur 1, Flurstück 17 und 18
4. Information über rückständigen Grunderwerb
5. Vergaben der Baumaßnahmen „Asphalteinbau Glasmacherstraße, OT Massen“ und „LED-Beleuchtung Sporthalle Massen“

6. Beschluss Städtebaulicher Vertrag zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark Massen“
7. Beschluss Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan „Photovoltaikanlage am Holländer“ der Gemeinde Massen-Niederlausitz
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

L. Modrow

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Göllnitz,
am Montag, den 11. Februar 2019, 19:00 Uhr,
in der Gaststätte „Ruben's Erbkrug“, OT Göllnitz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Nutzung der Kegelhalle
3. Dorffest 2019
4. Informationen Ortsvorsteher
5. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

R. Peschmann

Ortsvorsteher Göllnitz

Einladung

zur 1. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Donnerstag, den 28. Februar 2019, 19:00 Uhr,
im OT Göllnitz, Gaststätte „Ruben's Erbkrug“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 06.12.2018 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 398
5. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2019
6. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2019
7. 1. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen und Bestandteilen
8. Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2019
9. Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2019
10. Information aus den Ausschüssen
11. Information der Verbandsvertreter
12. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
13. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 06.12.2018 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 398
3. Ankauf Gemarkung Sallgast Flur 3, Flurstück 79
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Hinweis auf die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Lausitz (WAL) vom 30.11.2018

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasserverbandes Lausitz (WAL) wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald Lausitz Nr. 21/2018 vom 14.12.2018 auf den Seiten 70 bis 72 öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

Massen Niederlausitz, 15.01.2019

Gottfried Richter

Amtsdirektor

Die Ortsteile Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und die Ortsteile Babben, Betten, Lindthal und Massen (ausgenommen Teilgebiet Glasmacherstraße, Grenz-mühlenstraße, Lindenstraße und Weststraße) der Gemeinde Massen-Niederlausitz sind seit 01.01.2019 Mitglieder im Wasserverband Lausitz (WAL) für die Aufgabe Schmutzwasserentsorgung.

Für die Bürger in den oben genannten Gemeinden liegt dem Amtsblatt zur Information das aktuelle Gebührenblatt bei.

Bei bestehenden Fragen wenden Sie sich bitte unter der auf dem Blatt befindlichen Rufnummer an den WAL.

Mobile Entsorgung

TRANSPORTGEBÜHR

pro Kubikmeter (m³) 5,60 EUR
(2,80 EUR je 0,5 m³)

Zuschlag für Schlauchlängen über 25 m
je weitere 5 m (max. 30 m möglich) 10,56 EUR

Zuschlag bei schwierigen Zufahrten
mit Einsatz eines kleineren
Spezialfahrzeugs je Anfahrt 15,84 EUR

ANFAHRTGEBÜHR

ohne Anschlussstutzen und Saugleitung
bei Einzelentsorgung 20,00 EUR
bei Dauerauftrag* 18,00 EUR

mit Anschlussstutzen und Saugleitung
bei Einzelentsorgung 12,00 EUR
bei Dauerauftrag* 10,00 EUR

* Tarif gilt nur bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und
einem Entsorgungsrhythmus von maximal zwölf Wochen.

ENTSORGUNGS- GEBÜHR KLÄRSCHLAMM

je Entsorgungsvorgang (bis zu 1,5 m³) 54,67 EUR

je weiteren halben Kubikmeter 11,73 EUR

ZUSCHLÄGE

- Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
- Einsatz Notdienst/Notdienst an Sonn- und Feiertagen

Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Transportunternehmen
nach Einsatzzeit (65 EUR/Stunde von Montag, 7 Uhr, bis
Samstag, 16 Uhr; 87 EUR/Stunde von Samstag, 16 Uhr,
bis Montag, 7 Uhr; Noteinsatz beginnt mit der Abfahrt zur
Entsorgung und endet mit dem Abstellen des Fahrzeugs).

Unabhängig von dieser Kundeninformation sind die
entsprechenden Gebührensatzungen rechtsverbindlich.

Kontakt

WASSERVERBAND LAUSITZ

Am Stadthafen 1, 01968 Senftenberg

Telefon: 03573 803-0
Telefax: 03573 803-469
Internet: www.wasserverband-lausitz.de
E-Mail: walausitz@t-online.de

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 14.00 Uhr

MOBILE ENTSORGUNG

Terminanmeldung und Auskünfte bei WAL-Betrieb
Telefon: 03573 803-333
Telefax: 03573 803-476
E-Mail: entsorgung@wal-betrieb.de

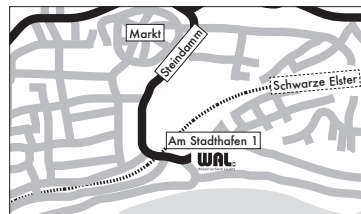
Montag/Mittwoch: 8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 14.00 Uhr

Entsorgungsunternehmen

REMONDIS Brandenburg GmbH
Birkenweg 20, 01983 Großräschen
Montag bis Freitag: 6.00 bis 15.30 Uhr

Notfallentsorgung

Telefon: 035753 2602049



SPREE-PR / September 2017

WAL.
Wasserverband Lausitz



Gebühren

Unsere Gebühren für Trinkwasser
und Schmutzwasser-Behandlung
sind seit Juli 2000 stabil.

STAND SEPTEMBER 2017
- ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN -

Trinkwasser

I. MENGENGEBÜHR

	Netto	Brutto
pro m³	1,37 EUR	1,47 EUR

II. GRUNDGEBÜHR

- a) für die Benutzung durch Wohnbebauung
je Wohnungseinheit pro Monat

	Netto	Brutto
	5,54 EUR	5,93 EUR

- b) für die gewerbliche und sonstige Benutzung in
Abhängigkeit der Trinkwasserzählergröße je Monat:

Zählergröße*	Netto	Brutto
bis 5 m³/h (Q ₃ 4)	16,61 EUR	17,77 EUR
bis 12 m³/h (Q ₃ 10)	27,69 EUR	29,63 EUR
bis 20 m³/h (Q ₃ 16)	38,76 EUR	41,47 EUR
bis 30 m³/h (Q ₃ 25)	49,84 EUR	53,33 EUR
bis 50 mm	56,95 EUR	60,94 EUR
bis 80 mm	94,93 EUR	101,58 EUR
bis 100 mm	126,57 EUR	135,43 EUR
bis 150 mm	189,85 EUR	203,14 EUR

* Ab 2016 tritt die Europäische Richtlinie über Messgeräte (MID)
an die Stelle der bislang gebräuchlichen Zulassungen für Wasser-
zähler. Je nach Durchflusswerten erfolgt eine Einstufung der
Zähler mit einer Q₃-Zahl, die sich von der gewohnten Q₃-Zahl
unterscheidet. Für die Kunden ist dies ohne praktisch spürbare
Relevanz; weder Eichfristen noch Messtoleranzen ändern sich.

Schmutzwasser

(Kanalanschluss)

I. MENGENGEBÜHR

pro bezogenem m³ Trinkwasser 3,08 EUR

II. GRUNDGEBÜHR

- a) für Wohnbebauung

je Wohnungseinheit pro Monat 7,42 EUR

- b) für die gewerbliche und sonstige Benutzung der
öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen
wird die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trink-
wasserzählergröße wie folgt erhoben (pro Monat):

Zählergröße*	Grundgebühr
bis 5 m³/h (Q ₃ 4)	32,99 EUR
bis 12 m³/h (Q ₃ 10)	49,49 EUR
bis 20 m³/h (Q ₃ 16)	65,99 EUR
bis 30 m³/h (Q ₃ 25)	82,49 EUR
bis 50 mm	164,98 EUR
bis 80 mm	263,96 EUR
bis 100 mm	329,95 EUR
bis 150 mm	494,93 EUR

- c) Eine Befreiung von der Schmutzwassermengengebühr
erfolgt für die gesamte Trinkwassermenge, die über einen
genehmigten Gartenzähler für Beregnungszwecke mit
anschließender Versickerung genutzt wird. Für diesen
Zähler wird eine Verwaltungsgebühr von 0,46 EUR
pro Monat erhoben.

Schmutzwasser

(Sammelgruben)

I. BEHANDLUNGSGEBÜHR

pro bezogenem m³ Trinkwasser 0,39 EUR

II. GRUNDGEBÜHR

- a) bei Wohnbebauung für die Vorhaltung der
Behandlungsanlagen

je Wohnungseinheit pro Monat 3,71 EUR

- b) für die gewerbliche und sonstige Benutzung der
Schmutzwasserbehandlungsanlagen beträgt
die Grundgebühr in Abhängigkeit von der
Trinkwasserzählergröße (pro Monat):

Zählergröße*	Grundgebühr
bis 5 m³/h (Q ₃ 4)	16,50 EUR
bis 12 m³/h (Q ₃ 10)	24,75 EUR
bis 20 m³/h (Q ₃ 16)	32,99 EUR
bis 30 m³/h (Q ₃ 25)	41,25 EUR
bis 50 mm	82,49 EUR
bis 80 mm	131,98 EUR
bis 100 mm	164,98 EUR
bis 150 mm	247,47 EUR

- c) Eine Befreiung von der Behandlungsgebühr erfolgt für
die gesamte Trinkwassermenge, die über einen
genehmigten Gartenzähler für Beregnungszwecke mit
anschließender Versickerung genutzt wird. Für diesen
Zähler wird eine Verwaltungsgebühr von 0,46 EUR
pro Monat erhoben.

Grundsteuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie freundlich darauf hinweisen, dass am 15.02. die erste Rate der Grundsteuer fällig ist, auch wenn Sie keinen neuen Bescheid erhalten haben.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer und Hundesteuer für 2019 im Amtsblatt für den Monat Dezember 2018 wurden diese festgesetzt.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an und nutzen die Bankverbindung für die jeweilige Gemeinde.

Seliger
Abteilung Kämmerei/Kasse

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

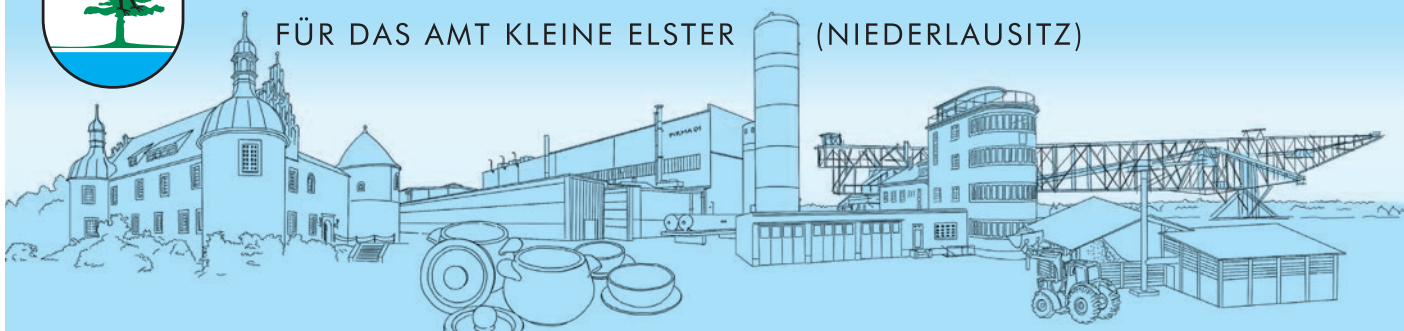
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).



AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



28. Jahrgang 2019

Massen-Niederlausitz, den 1. Februar 2019

Ausgabe Nr. **1**

Nachruf

Wie wir erfahren haben, ist unsere langjährige Mitarbeiterin

Frau Heiderose Müller
aus Sallgast

verstorben.

Frau Müller war seit den 70er Jahren Schulsekretärin in Sallgast und hat dort Generationen von Kindern betreut. Nach der Wende übernahm sie die Wohnungsverwaltung der Gemeinde bis zu Ihrem Ruhestand.

Ich spreche hiermit den Hinterbliebenen im Namen der Mitarbeiter der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sowie der Gemeindevertretung Sallgast meine herzliche Anteilnahme aus.

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Gottfried Richter
Amtsdirektor



Autartec-Haus kommt voran

Nach dem das Richtfest im November gefeiert wurde, hat das Fraunhofer Institut diverse Firmen mit dem Innenausbau beauftragt.

Aufgrund der milden Witterung schreitet dieser zügig voran. Es wird damit gerechnet, dass im April die Erprobung der Funktionsfähigkeit sämtlicher Anlagen beginnen kann.

Wirtschafts- und Lebensregion Lausitz

Im Rahmen des beabsichtigten Ausstiegs aus der Braunkohleförderung ist der Wirtschaftsraum Lausitz durch die Länder Brandenburg und Sachsen neu definiert worden. Neben der Kernregion des Kohleausstiegs, die die Gebiete der aktiven Förderung durch die LEAG und die Nachsorge durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH umfassen, ist die Wirtschaftsregion ausgedehnt worden auf ein Gebiet der Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Görlitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Bautzen und die Großstadt Cottbus.

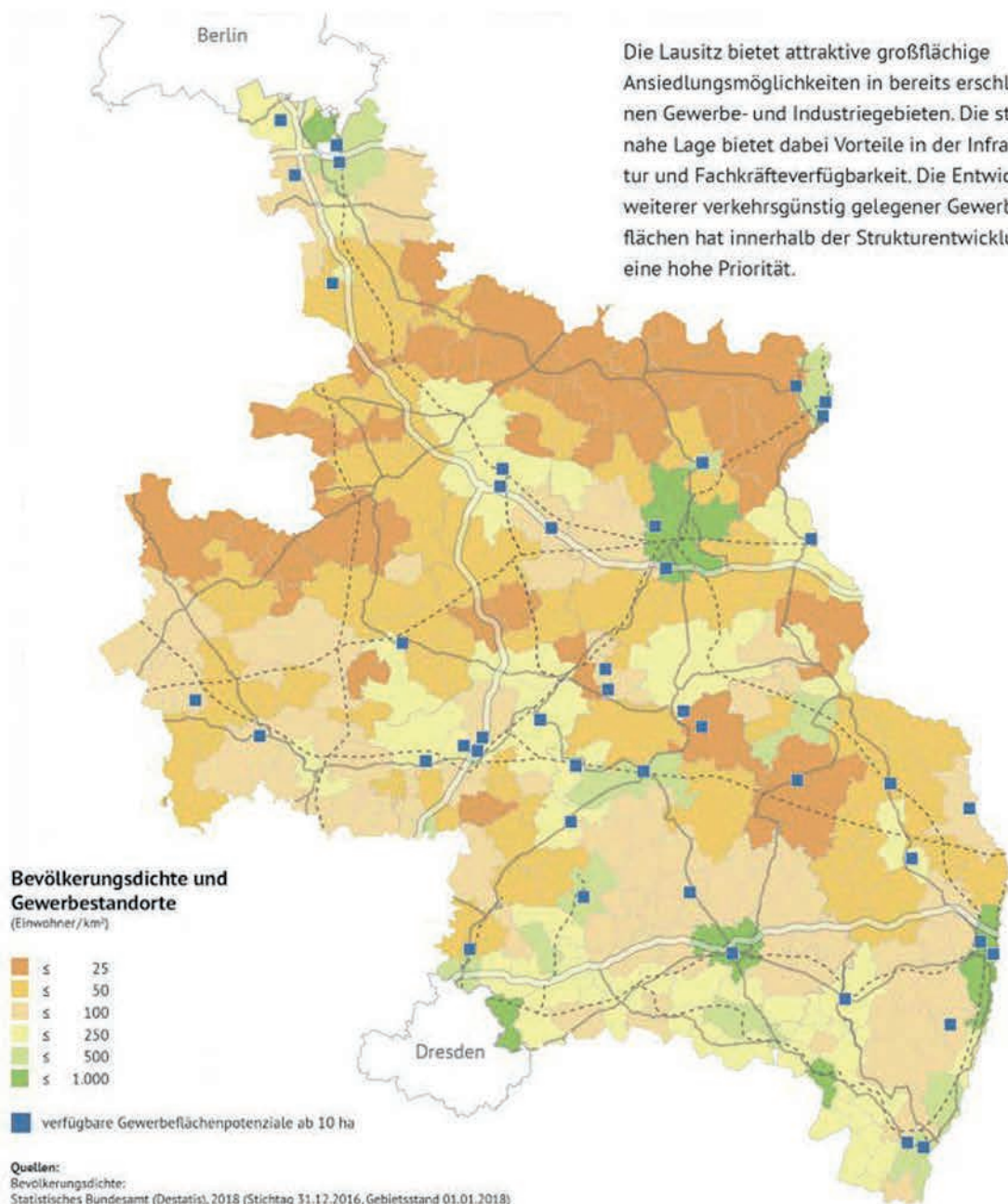
Die Lausitz hat viele Potentiale, die gegenwärtig leider aufgrund der Diskussion des Kohleausstiegs vernachlässigt werden. Die nachstehenden Seiten zeigen ein Bild was die Region zu bieten hat. Dabei kommen neben den Gesamtdarstellungen allgemeine Strukturen einzelner Städte und Gemeinden vor, die besondere

Motoren bei der Strukturentwicklung sind. Im Rahmen unseres Amtes spielen die Gemeinden Massen-Niederlausitz und Lichterfeld-Schacksdorf eine herausgehobene Rolle. Wir haben somit einen Bekanntheitsgrad den es gilt weiter auszubauen und tragen somit zur Regionalentwicklung bei, dann können auch unsere Nachbargemeinden davon profitieren.

Die Wirtschaftsregion Lausitz GmbH mit ihrer Zukunftswerkstatt hat eine Broschüre über wichtige Strukturdaten herausgegeben. Die nachfolgenden Seiten sind Teile dieser Veröffentlichung.

Richter
Amtsdirektor

VIELFÄLTIGE ARBEITS- UND LEBENSRAUME

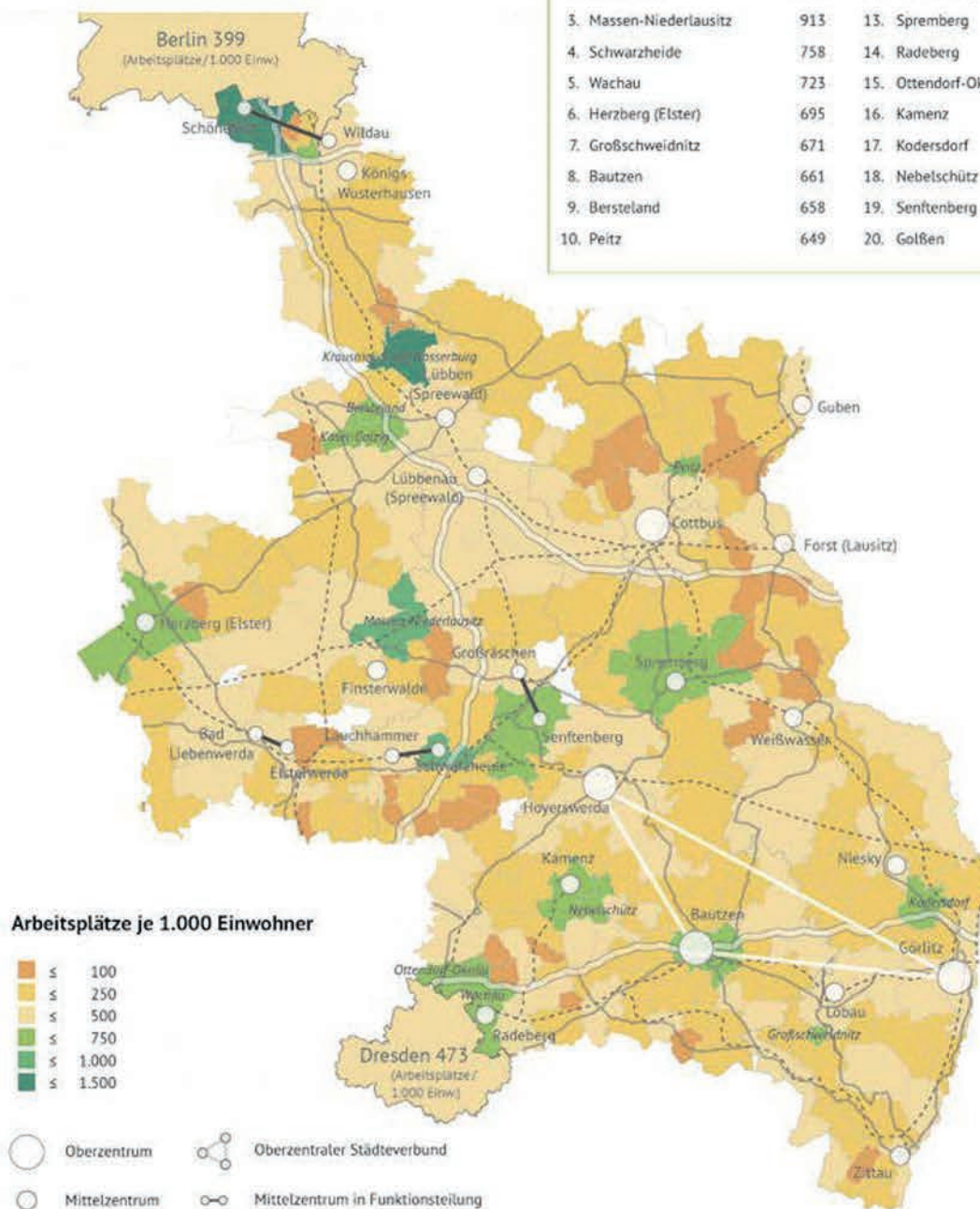


Die Lausitz bietet attraktive großflächige Ansiedlungsmöglichkeiten in bereits erschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten. Die stadtnahe Lage bietet dabei Vorteile in der Infrastruktur und Fachkräfteverfügbarkeit. Die Entwicklung weiterer verkehrsgünstig gelegener Gewerbeflächen hat innerhalb der Strukturentwicklung eine hohe Priorität.



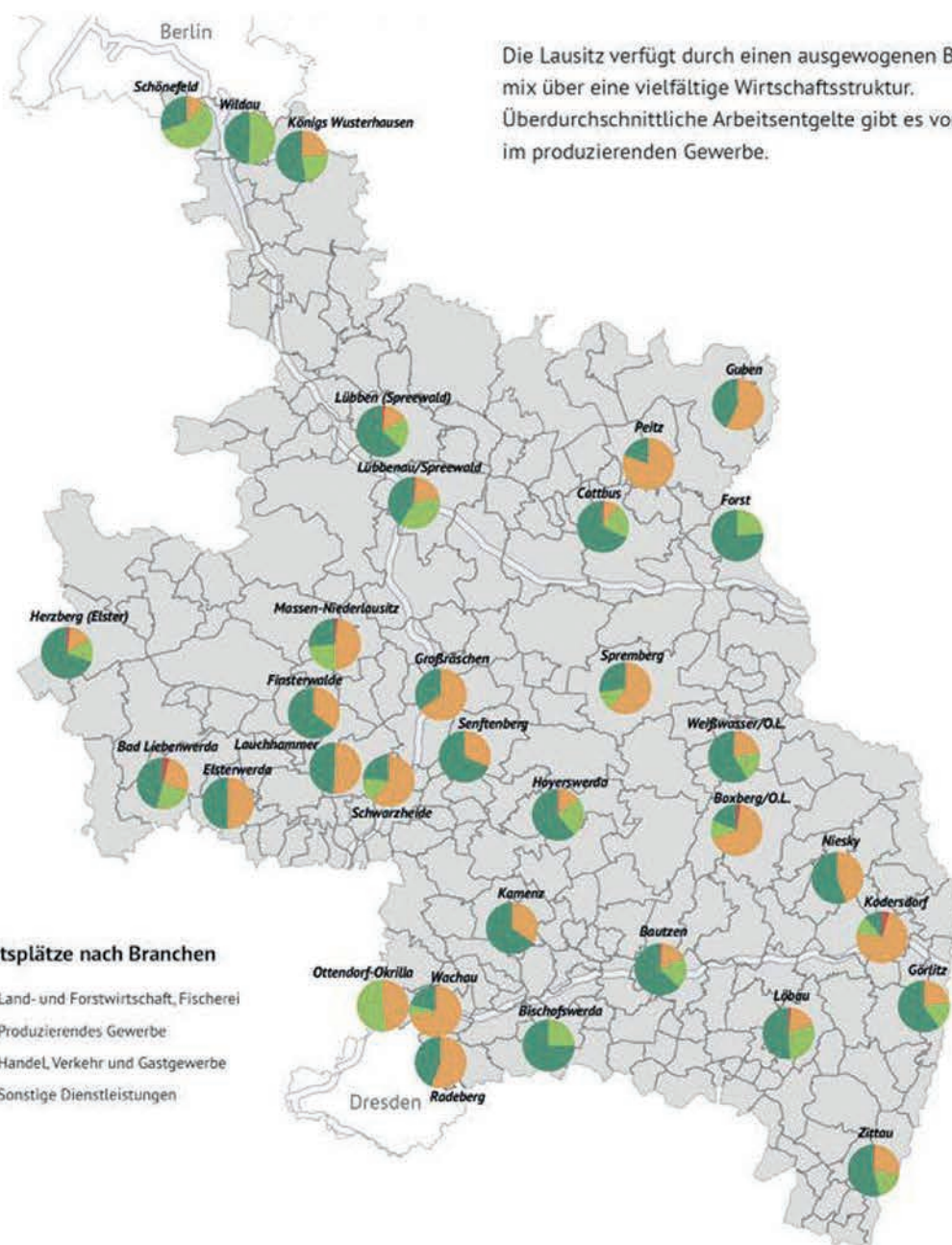
TOP 20: ARBEITSPLÄTZE (JE 1.000 EINWOHNER)

1. Krausnick-Groß Wasserburg	1.227	11. Wildau	627
2. Schönefeld	1.123	12. Kassel-Golzig	570
3. Massen-Niederlausitz	913	13. Spremberg	545
4. Schwarzhöhe	758	14. Radeberg	544
5. Wachau	723	15. Ottendorf-Okrilla	542
6. Herzberg (Elster)	695	16. Kamenz	541
7. Großschweidnitz	671	17. Kodersdorf	537
8. Bautzen	661	18. Nebelschütz	510
9. Bersteland	658	19. Senftenberg	506
10. Peitz	649	20. Golßen	493



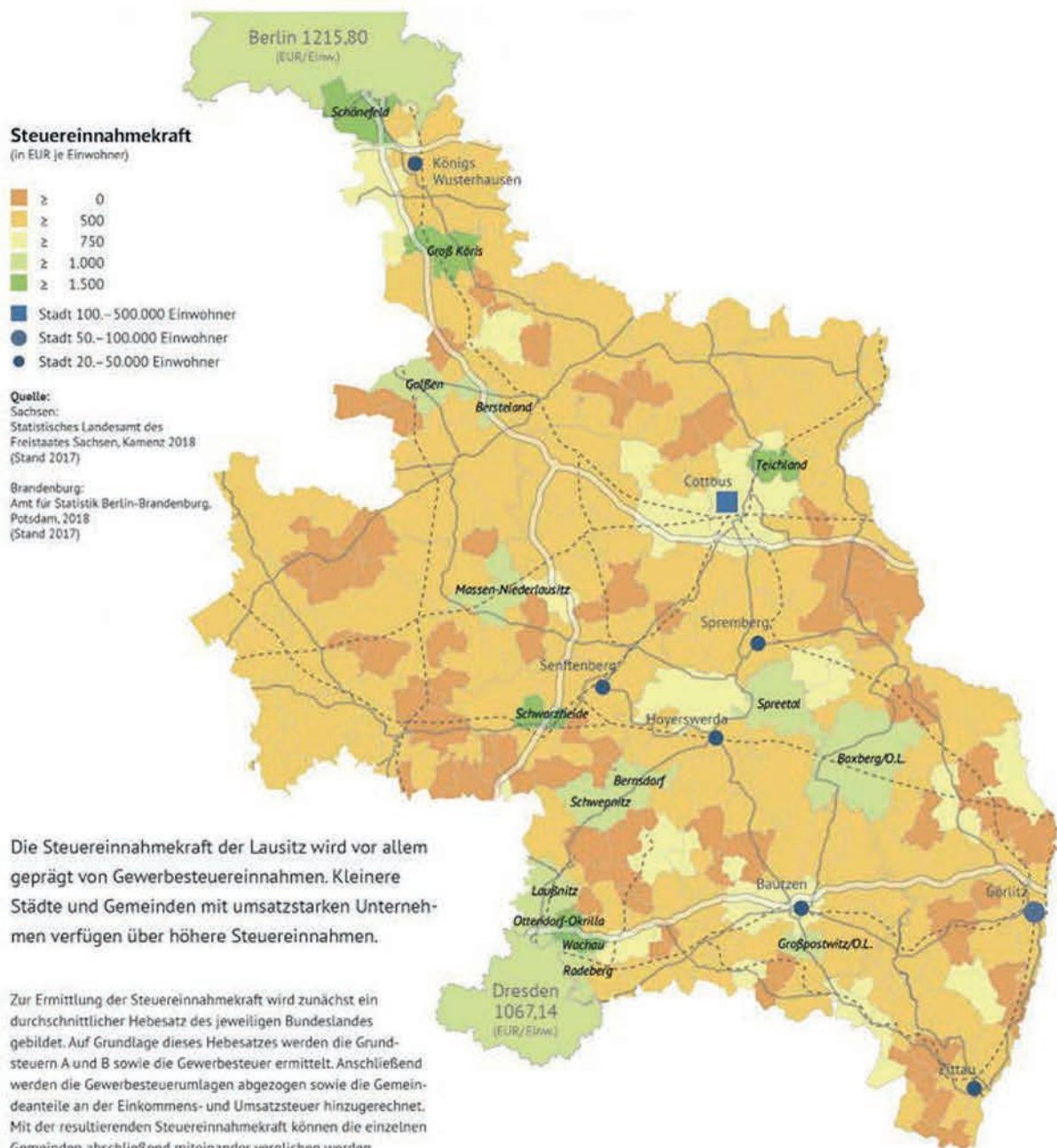
Quelle:
Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Gemeindedaten 2017 (Stand: 30.06.2017)
(ohne geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Beamte, Zivildienstleistende u.ä.)

WO DIE LAUSITZ ARBEITET



Quellen:
Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Tabellen, Arbeitsmarkt kommunal, Nürnberg, Januar 2018 (Stand: 30.06.2017)

FINANZIELLE RAHMEN- BEDINGUNGEN DER LAUSITZER GEMEINDEN



STEUEREINNAHMEKRAFT DER LAUSITZER KOMMUNEN IN EURO/EINWOHNER

1. Schönefeld	14.444,67	71. Senftenberg, Stadt	675,41
2. Wachau	3.667,19	72. Lauchhammer, Stadt	674,07
3. Groß Köris	3.190,65	76. Görlitz, Stadt	669,27
4. Teichland	2.695,00	77. Bad Liebenwerda, Stadt	668,05
5. Schwarzheide, Stadt	1.843,00	88. Herzberg (Elster), Stadt	644,52
6. Bernsdorf, Stadt	1.405,09	92. Hoyerswerda, Stadt	631,54
7. Golßen, Stadt	1.335,37	98. Lübben (Spreewald), Stadt	621,55
8. Obergurig	1.322,41	100. Guben, Stadt	616,88
9. Großpostwitz/O. L.	1.273,47	108. Lübbenau (Spreewald), Stadt	589,87
10. Spreetal	1.266,66	123. Finsterwalde, Stadt	574,64
11. Boxberg/O. L.	1.194,96	131. Forst (Lausitz), Stadt	558,56
12. Bersteland	1.158,12	...	
13. Ottendorf-Okrilla	1.140,82	217. Drachhausen	407,69
14. Laußnitz	1.109,97	218. Horka	407,24
15. Massen-Niederlausitz	1.087,09	219. Jämlitz-Klein Döben	405,81
16. Radeberg, Stadt	1.066,14	220. Drahnisdorf	405,59
17. Schwepnitz	1.008,39	221. Neupetershain	403,76
18. Krausnick-Groß Wasserburg	982,79	222. Plessa	402,16
19. Neukirch/Lausitz	979,34	223. Steinreich	396,81
20. Kolkwitz	966,54	224. Groß Schacksdorf-Simmersdorf	390,80
21. Bautzen, Stadt	948,69	225. Tettau	389,58
...		226. Hohenleipisch	387,93
24. Wildau, Stadt	923,37	227. Hähnichen	382,59
34. Kamenitz, Stadt	819,58	228. Bertsdorf-Hörnitz	381,61
36. Niesky, Stadt	803,89	229. Steinigtwolmsdorf	377,00
41. Cottbus	785,58	230. Grünwald	373,85
55. Elsterwerda, Stadt	721,22	231. Schönborn	365,13
59. Großräschen, Stadt	707,58	232. Kremitzau	363,53
61. Löbau, Stadt	705,72	233. Gorden-Staupitz	363,44
63. Zittau, Stadt	700,72	234. Rietzneuendorf-Staakow	359,90
67. Weißwasser/O. L., Stadt	691,97	235. Spreewaldheide	355,92
68. Königs Wusterhausen, Stadt	691,13	236. Schilda	296,62
69. Spremberg, Stadt	683,86		

LAUSITZER EVENTS*





Musik

- 1** Lausitzer Musiksommer
Bautzen
- 2** Finsterwalder Sängerfest
Finsterwalde
- 3** Finsterwalder Kammermusikfest
Finsterwalde
- 4** Feel Festival
Lichterfeld-Schacksdorf
- 5** Musikfesttage Hoyerswerda
Hoyerswerda
- 6** Schlosskonzerte Königs Wusterhausen
Königs Wusterhausen
- 7** Holi Festival
Boxberg/O. L.
- 8** Bergfunk Open Air
Königs Wusterhausen
- 9** Folklorum – Turisedische Festspiele
auf der Kulturinsel Einsiedel
Neißeau
- 10** Brandenburger Sommerkonzerte
in der Lausitz
Luckau, Stechau, Herzberg, Schlieben,
Lübbenau (Spreewald), Burg (Spreewald),
Spremberg
- 11** Internationales Folklorefestival
Lužica/Lausitz
Bautzen, Crostwitz, Drachhausen
- 12** Polka Beats
Lübben (Spreewald), Lübbenau (Spreewald),
Cottbus, Luckau

Theater

- 13** Bautzener Theatersommer in
der Bautzener Orthenburg
Bautzen
- 14** Viathea Internationales Straßentheaterfestival
Görlitz
- 15** Internationales Puppentheaterfestival
im Elbe-Elster-Land
Herzberg (Elster)

Sport

- 16** Lausitz-Marathon auf dem Lausitzring
Schipkau
- 17** Lausitz-Rallye
Boxberg/O. L.
- 18** Cottbuser Nächte/International Cycling Days
Cottbus
- 19** Eishockey-Club Lausitzer Füchse
Weißwasser
- 20** FC Energie Cottbus
Cottbus
- 21** Spreewald-Marathon
Lübben, Burg, Lübbenau,
Straupitz (Spreewald)
- 22** Knappenman Triathlon
Lohsa
- 23** O-See Challenge
Olbersdorf

Film

- 24** Neiße Filmfestival
Zittau
- 25** Filmfestival Cottbus
Cottbus

Kunst

- 26** Nacht der kreativen Köpfe
Cottbus
- 27** Kunstraum Spreewald (Aquamediale)
Lübben (Spreewald)
- 28** Artlake Festival
Lichterfeld-Schacksdorf
- 29** Kabarettfestival Ei(n)fälle
Cottbus
- 30** Wilde Möhre
Drebkau

Brauchtum

- Osterreiten**
Wittichenau, Ralbitz, Crostwitz,
Panschwitz-Kuckau, Radibor-Storcha,
Nebelschütz-Ostro, Bautzen-Radibor,
Zerkwitz-Klein Raden u. a.

- Ober- und Mittelzentren der Lausitz
- weitere Orte

* Auswahl

Dringender Aufruf Veranstaltungskalender 2019 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Da dem im November 2018 im Amtsblatt veröffentlichten Aufruf zur Meldung der Termine von Veranstaltungen in den amtsangehörigen Gemeinden nur sehr wenige Vereine/Ortsgruppen gefolgt sind, weisen wir darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen im Amtsblatt und im Kreisanzeiger nicht erfolgen kann, wenn diese nicht bis **spätestens zum 28.02.2019** an folgende Adresse gemeldet werden:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Wirtschaftsförderung – Herr Jentzsch
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

Veranstaltungen im Februar 2019

Datum	Zeit	Veranstaltung
17.02.	11:00 Uhr	Karnevals-Umzug Sonnewalde Sonnewalde; TSV Germania Massen e.V.
23.02.	Einlass/Beginn 18:30 Uhr/19:30 Uhr	Masse'ner Karneval – 1. Veranstaltung (P16) Massen; zum Erblehngut; TSV Germania Massen e.V.
24.02.	Einlass/Beginn 14:30 Uhr/15:00 Uhr	Masse'ner Karneval – Seniorenkarneval mit Kaffee und Kuchen (P16) Massen; zum Erblehngut; TSV Germania Massen e.V.

Über weitere Veranstaltungen im laufenden Jahr können Sie sich unter www.amt-kleine-elster.de in der Rubrik „Veranstaltungen“ informieren.

Kalender 2019 Über die Vereine des Amtes Kleine Elster Niederlausitz

Auch in diesem Jahr wurde mit Hilfe der Ortschronisten des Amtes Kleine Elster-Niederlausitz wieder ein neuer Kalender erstellt. Der Kalender stellt die Vereine der amtsangehörigen Dörfer dar.

Diesen können Sie bei Interesse bei ihrem zuständigen Ortschronisten, dem Heimatverein Crinitz oder auch im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zu den entsprechenden Sprechzeiten:

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

in der Kasse sowohl im Einwohnermeldeamt käuflich erwerben.



VEREINE DES AMTES KLEINE ELSTER/ NIEDERLAUSITZ 2019



Neugeborene

Zum freudigen Ereignis
liebe Wünsche
für Eltern und Kind –
ab sofort auf Schritt und Tritt,
gehen zwei kleine Füßchen mit!



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) begrüßt und beglückwünscht alle neugeborenen Kinder:

November 2018

Roth, Elly
Crinitz OT Gahro

Diller, Tilda Florentine
Lichterfeld-Schacksdorf OT Schacksdorf



1. Aktionstag für Kinderfeuerwehrmitglieder des Amtes

Zum Aktionstag im November für den Feuerwehrynachwuchs der Kinderfeuerwehren wurde herzlich eingeladen und 17 Kinder aus verschiedenen Dörfern folgten der Einladung und hatten einen interessanten und lehrreichen Tag. Die Idee für diesen Tag hatten Amtsjugendfeuerwehrwartin und Jugendkoordinatorin gemeinsam und setzen diese Idee auch gemeinsam in der Dollenchener Turnhalle um. Unterstützt wurden sie dabei von vier weiteren Kameradinnen und Kameraden und von Paula, Matti, Lukas und Pascal von der Jugendfeuerwehr aus Dollnchen. Nach einer gemeinsamen Begrüßung wurden sie bunt gemischt in vier Gruppen eingeteilt und als erhielten als Gruppe einen Laufzettel. An acht Stationen haben die Kinder dann ihr Wissen unter Beweis gestellt oder ihre Geschicklichkeit getestet. Natürlich gab es auch Pausen wo sich die Kinder auf dem Hüpfkissen austoben konnten und für das leibliche Wohl war ebenfalls Bestens gesorgt. Hier geht ein ganz großes Dankeschön an den Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e.V. der diesen Aktionstag finanziell unterstützte. Bei der Siegerehrung gab es Medaillen und Urkunden und Beifall für alle. Es hat viel Spaß gemacht und hoffentlich gibt es auch im nächsten Jahr wieder so einen Aktionstag für uns, war beim Abschied von den Kindern zu hören. Danke an alle die zum Gelingen dieses Tages beitrugen.

Cordula Mittelstädt
Jugendkoordinatorin

Evangelische Kirchengemeinden Betten, Lieskau, Lichterfeld, Göllnitz, Sallgast, Dollnchen, Lipten

Februar 2019

Monatsspruch:

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll.

Römerbrief 8,18

Gottesdienste in Betten:

10.02. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch
24.02. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

27.02. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Lieskau:

03.02. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
17.02. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
03.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

13.02. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

19.02. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

10.02. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch
24.02. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

12.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

10.02. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch
24.02. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

15.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Dollnchen:

03.02. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
17.02. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf
03.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

20.02. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

17.02. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

Der **Kinderkreis** in Lieskau findet am Freitag, dem 15.02., um 15.30 Uhr im Pfarrhaus statt.

Christenlehre in Betten ist donnerstags (außer in den Ferien) um 15.30 Uhr im Pfarrhaus.

In Dollnchen treffen sich die **Christenlehrekinder** am 12.02. und am 26.02. um 15.30 Uhr im Pfarrhaus.

Zum **Flötenkreis** treffen sich die Kinder montags (außer in den Ferien) ab 15.30 Uhr im Pfarrhaus in Betten. Die Flöten-Anfänger sind am selben Tag ab 16.15 Uhr eingeladen, wir freuen uns auch noch über neue Mitstreiter! Rückfragen gern im Pfarramt unter Tel. 03531/2196.

Weltgebetstag am 1. März 2019

Die Liturgie für den diesjährigen Weltgebetstag wurde von Frauen aus Slowenien gestaltet. Auf der ganzen Welt wird dieser Gottesdienst am Freitag, dem 1. März, von christlichen Gemeinden gefeiert. Auch wir treffen uns, um miteinander zu singen, zu beten und zu feiern. Anschließend wird, wie immer, Gelegenheit zum Gespräch und zum Probieren so mancher landestypischen Leckerei sein. Treffpunkt ist, wie im letzten Jahr die Gaststätte Griebner in Klingmühl. Wir beginnen um 18 Uhr. Sie sind herzlich eingeladen! Bringen sie gern noch jemanden mit!

(Änderungen vorbehalten!)

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Crinitz und Babben Februar 2019

Gottesdienste:

20.01. um 10.00 Uhr	in der Kirche
03.02. um 10.00 Uhr	im Pfarrhaus
17.02. um 17.00 Uhr	im Pfarrhaus

Gemeindenachmittag:

23.01. um 15.00 Uhr	in Massen
20.02. um 15.00 Uhr	in Massen

Weltgebetstag der Frauen mit Abendbrot, am 01.03. um 17.00 Uhr im Pfarrhaus Fürstlich Drehna

Bibelwoche, vom 12.-14.03. jeweils um 19.00 Uhr, im Pfarrhaus Fürstlich Drehna mit Pfarrerin Höpner-Miech, Pfarrerin Offermann und Pfarrer Hildebrandt



Der Engelchor bereicherte das Krippenspiel am Heiligen Abend!

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Festsetzung des TAZV Luckau nach § 14 Abs. 1 EigV im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und dem Amtsblatt für das Amt Kleine-Elster öffentlich bekannt gemacht wird. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 des TAZV Luckau, beschlossen am 05.12.2018, liegt beim TAZV Luckau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau, zur Einsichtnahme aus.

Luckau, den 07.01.2019

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 05.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	12.072.500,00 €
die Aufwendungen	10.771.800,00 €
der Jahresgewinn	1.300.700,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

+ Mittelzufluss / - Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.369.900,00 €
+ Mittelzufluss / - Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.499.500,00 €
+ Mittelzufluss / - Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.828.100,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	289.000,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Dahme	0,00 €
b) Gemeinde Dahmetal	0,00 €
c) Gemeinde Ihlow	0,00 €
d) Stadt Golßen	0,00 €
e) Gemeinde Drahnisdorf	0,00 €
f) Gemeinde Steinreich	0,00 €
g) Gemeinde Kasel-Golzig	0,00 €
h) Gemeinde Heideblick	0,00 €
i) Gemeinde Bersteland	0,00 €
j) Gemeinde Schönwald	0,00 €
k) Stadt Luckau TG Luckau	0,00 €
l) Gemeinde Crinitz	0,00 €
m) Stadt Luckau TG Crinitz	0,00 €

Luckau, den 07.01.2019

gez. *Ladewig*
Verbandsvorsteher

Woche der offenen Tür am OSZ Elbe-Elster im Schuljahr 2018/2019

Das OSZ Elbe-Elster führt auch in diesem Schuljahr in allen Abteilungen an allen Standorten in der Zeit vom 18.02. – 22.02.2019 eine **Woche** der offenen Tür durch.

Die Besucher werden eine Schule erleben können – für alle offen, sozial im Umgang miteinander und zukunftsorientiert in der Ausbildung. Das kann gerade jetzt eine Anregung für junge Menschen sein, die über ihren weiteren Bildungsweg nachdenken und einen Ausbildungsplatz suchen.

Schulklassen, einzelne Besucher und Interessentengruppen sind herzlich eingeladen, die offenen Türen zu Unterrichtsbesuchen, Gesprächen und für Informationen zu nutzen.

Zusätzlich finden natürlich die traditionellen Tage der offenen Tür an den Schulstandorten statt.

Termine der Tage der offenen Tür

Standort Finsterwalde Sozialwesen	Samstag, 16.02.2019 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Elsterwerda, Standort Elsterstr. 3 Wirtschaft u. Verwaltung, Lagerlogistik	Dienstag, 19.02.2019 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Elsterwerda, Standort Berliner Str. 52 Metall- u. Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik	Mittwoch, 20.02.2019 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Standort Falkenberg Berufliches Gymnasium	Samstag, 23.02.2019 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2019 – Februar 2019

Mo. 04.02.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 05.02.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 06.02.	Senftenberg	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08.02.	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 11.02.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 12.02.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 14.02.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 18.02.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 19.02.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 20.02.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 25.02.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 26.02.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 28.02.	Cottbus	WFBB	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der

Hotline (0331) 660- 2211,
der Telefonnummer (0331) 660- 1597
oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Sicherer fahren nach einem Training in Massen

Kreisverkehrswacht bietet in diesem Jahr 31 Termine für Verkehrssicherheitstrainings an

Massen/Finsterwalde. 31 Termine für Verkehrssicherheitstrainings bietet die Kreisverkehrswacht Elbe-Elster in diesem Jahr an, davon 13 im ersten Halbjahr. „Die Teilnehmer kommen mit ihrem eigenen Pkw oder Motorrad zum Sicherheitstraining, das in der Regel an einem Sonnabend auf unserem Übungsplatz in Massen stattfindet“, heißt es in einer Pressemitteilung. Hier geht es nicht schlechthin um ein Besser-fahren-lernen, sondern darum, sein eigenes Auto in extremen Verkehrssituationen kennen zu lernen und die möglichst zu vermeiden oder im Fall der Fälle zu meistern“, erklärt Dieter Babbe von der Kreisverkehrswacht.

Unter der Leitung eines erfahrenen und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat geschulten Trainers werden Vermeidungs- und Bewältigungsstrategien entwickelt und es finden zahlreiche praktische Übungen statt, wie Slalomfahren, Brems- und Ausweichmanöver, Kurven- und Kreisbahnfahren und das Abfangen von ausbrechenden Fahrzeugen. Teilnehmer lernen ihre eigenen und die physikalischen Grenzen ihres Fahrzeuges kennen und bekommen so mehr Sicherheit.

Die Termine für Pkw-Sicherheitstrainings sind am 23.03., 30.03., 27.04., 04.05., 11.05., 18.05., 25.05., 08.06., 15.06. und 29.06. Am 06. und am 13. April finden Trainings mit dem Motorrad statt.

Zusätzliche Termine, auch in der Woche, können bei mindestens zehn Teilnehmern vereinbart werden.

Für berufstätige Teilnehmer besteht die Möglichkeit, bei der Berufsgenossenschaft einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.

Interessenten melden sich bitte, auch für weitere Informationen, bei der

Kreisverkehrswacht Elbe-Elster in Finsterwalde,
Tuchmacherstraße 22,
Telefon 03531-501901,
Mail kreisverkehrswacht_ee@web.de,
im Internet www.kreisverkehrswacht-ee.de oder über facebook.

Gemeinde Crinitz

Wohnbauförderrichtlinie (WBF) der Gemeinde Crinitz vom 12.11.2018, tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft

1. Grundlage, Zweckungszweck

Zur Stärkung und Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde wird ein Wohnbau- und Siedlungsprogramm für junge Familien mit Kindern erlassen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz gibt mit der Wohnbauförderrichtlinie den Rechtsrahmen für eine Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung durch Zuschüsse vor.

2. Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine investive Förderung für den

- Zuschuss des Erwerbs unbebauten Grundstückes
- Zuschuss des Erwerbs bebauten Wohngrundstückes
- Zuschuss des Erwerbs einer Eigentumswohnung
- Zuschuss zu den Modernisierungskosten und Instandsetzung eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung

3. Zuwendungsempfänger

Alle natürlichen Personen.
Ein Personenberechtigter/Elternteil ist der Zuwendungsempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss seinen ständigen Hauptwohnsitz in die Gemeinde Crinitz und Ortsteile zukünftig verlegen (Meldebescheinigung). Er muss ein Personenberechtigter (§ 1631 BGB) von Kindern zwischen 0 – 8 Jahren sein sowie von Kindern, welche höchstens den 8. Geburtstag im laufenden Haushaltsjahr erreichen.

Für Kinder, die nach dem Zuzug in die Gemeinde geboren werden, besteht kein Förderanspruch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Der Berechtigte erhält einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für jedes Kind im Förderzeitraum. Die Zuwendung wird pro Kind nur einmal gewährt. Die Zuwendung ist ein einmaliger Zuschuss.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Rückzahlung der gesamten Zuwendung hat zu erfolgen, wenn vor Ablauf der Grundschulzeit (6. Klasse) des Kindes, der Wohnort außerhalb der Gemeinde Crinitz verlegt wird. Die Verzinsung des Zuschusses erfolgt mit 6 % pro Jahr ab dem Auszahlungstag.

7. Verfahren

(1) Antragsverfahren

1. Formloser Antrag des Antragstellers mit folgenden Unterlagen:
 - a. Geburtsurkunde/n des /r Kind/er, für welches/s die Wohnbauförderung beantragt wird
 - b. Aktuelle Meldebescheinigung des Antragstellers, als Nachweis dafür, dass der Antragsteller noch nicht in der Gemeinde Crinitz wohnt
 - c. eine Kopie des Notarvertrages oder ein Grundbuchauszug, der den Antragsteller als aktuellen Eigentümer ausweist
2. Antragseingangsbestätigung mit Nachforderungen von Unterlagen innerhalb von 12 Monaten:
 - a. Grundbuchauszug, der den Antragsteller als aktuellen Eigentümer ausweist
 - b. Meldebestätigung als Nachweis darüber, dass Antragsteller in einen Ortsteil der Gemeinde Crinitz gezogen ist
3. Prüfung der eingereichten Unterlagen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

(2) Bewilligungsverfahren

1. Bescheid an Antragsteller
2. Information an die Gemeindevertretung über Bewilligung

(3) Auszahlungsverfahren bei Bewilligung

1. Einreichen des Verwendungsnachweises innerhalb eines Monats oder auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit:
 - a. ausgefülltem Formblatt „Verwendungsnachweis“
 - b. Nachweis über Zahlungen des Kaufpreises und/oder Handwerker- und Baurechnungen im Original in mindestens der Höhe des beantragten Zuschusses
2. Verwendungsnachweisprüfung mit entsprechender Auszahlung.

- (4) Sollte eine Auszahlung aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht möglich sein, ist dem Antragsteller ein entsprechender Zwischenbescheid zuzustellen. Die Bereitstellung der Mittel ist im nächsten Haushaltsjahr zu prüfen.

- (5) Die Einhaltung der Zuwendungsbestimmung erfolgt durch Vorortkontrollen.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz entscheidet für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der Abstimmung des Haushaltsplanes für die Gemeinde Crinitz über die Einstellung der Mittel für die Wohnbauförderung der Gemeinde Crinitz. Der jährlich durch die Gemeinde bereitzustellende Betrag ist auf 30.000,00 Euro begrenzt. Niedrige Fördersummen je Haushaltsjahr können durch die Gemeindevertretung neu festgesetzt werden.

9. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Massen-Niederlausitz, den 13.11.2018

Gottfried Richter
Amtdirektor



Das Essen bläht im Darm auf, die Schafe bekommen Durchfall und können ernsthaft erkranken.

Bei Arbeitseinsätzen reparieren wir auch den Zaun, flechten Weidenzäune, bringen Pflanzschutz an den Obstbäumen an und räumen Müll weg.

So lernen wir nach Heinz Sielmanns Motto „Nur wer die Natur kennt und liebt, wird sie schützen“.

Wir freuen uns schon auf das Frühjahr, wenn die Schafschur ansteht und wieder Lämmchen geboren werden.

Vielen Dank, für die Anerkennung unserer Arbeit!

Klasse 5 und 6 der Heinz-Sielmann-GS Crinitz

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Wohnbauförderrichtlinie (WBF) der Gemeinde Crinitz vom 12.11.2018, tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft, im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.01.2019

Gottfried Richter
Amtdirektor

Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Haushalt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Noch in diesem Monat wird die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf auf der Grundlage des durch die Amtsverwaltung aufgestellten Haushaltsplanes und mit der Gemeindevertretung bereits im Dezember abgestimmten Entwurfes den Haushaltsplan 2019 voraussichtlich beschließen.

Als Ergebnis möchte ich Ihnen die wesentlichen Vorhaben benennen.

Der Verwaltungshaushaltsansatz 2019 beträgt 1,63 Mio. € und wird unter zu Hilfenahme außerordentlicher Erträge mit einem Überschuss von ca. 665 T€ abschließen. Allerdings wird der voraussichtliche Zahlungsmittelstand am Ende des Haushaltsjahres mit ca. 560 T € Defizit eingeplant, weil die Großinvestitionen am Bergheider See Finanzmittel erfordern, die erst in den Folgejahren durch Veräußerung von Grundstücken den Betrag ablösen.

Dominiert wird der Haushaltsplan durch die Infrastrukturinvestitionen am Bergheider See die ca. 3,3 Mio. € ausmachen, die jedoch mit ca. 2,6 Mio. € Fördermittel von Land und Bund gedeckt werden. Für An- und Verkäufe von Flächen am See sind ca. 40 T€ vorgesehen. Die Weiterentwicklung des Bergheider Sees, die Re-

Lob vom Veterinäramt

Anfang Dezember standen plötzlich zwei Mitarbeiter des Veterinär-amtes Herzberg bei uns in der Schule und wollten sehen, wie wir die Schafe auf unserer Streuobstwiese pflegen. Schüler unserer 5. und 6. Klasse waren gerade dabei, wie jede Woche, frisches Wasser zu den Schafen zu bringen. So konnten sich die beiden freundlichen Mitarbeiter gleich selbst von der Pflege überzeugen. Dabei stellten sie fest, dass die Schafe genügend Heu und Wasser sowie gepflegte Klauen haben. Außerdem ist ein Unterstand für kalte Tage vorhanden. Im Herbst sammelten wir in unserer Freizeit auch Eicheln für die Winterfütterung. Da es sich um Skuttenschafe handelt, ist diese Rasse sehr anspruchslos und leicht zu pflegen. Wir müssen immer wieder hinübergeworfenes Futter, wie Äpfel, Kartoffelschalen, Brot usw. wegräumen, denn das ist für unsere Schafe ungesund, was nicht alle Tierfreunde wissen.

stationierung des Trafowagens an der F 60 ist mit 66 T€ veranschlagt, wovon ca. 16 T€ durch die Betriebsgesellschaft und 50 T€ durch das Land Brandenburg zur Verfügung gestellt werden sollen. Planungsleistungen im Rahmen der Städteumlandförderung für eine schwimmende Freiflächenüberdachung am See für ca. 50 T€ sind vorgesehen. Des Weiteren wird eine Sanitäranlage, die öffentlichen Charakter trägt, für ca. 87 T€, davon ca. 65 T€ Fördermittel benötigt. Auch für eine Elektrofahrradladestation sind ca. 8 T€ eingeplant.

In Schacksdorf soll nun endlich der Bahnsteigbau erfolgen, der knapp 70 T€ kosten wird. Auch Aufforstungen auf dem Flugplatz für den naturschutzfachlichen Ausgleich unserer Bebauungspläne in Höhe von ca. 10 T€ sind geplant.

In Lieskau finanziert die Gemeinde zusammen mit den Anliegern ca. 60 T€ für die Neuherstellung der Ortsdurchfahrt der B 96. Eine Containeranlage für den Jugendclub Lieskau zur Verbesserung der Unterbringung ist in Höhe von knapp 12 T€ unter zu Hilfenahme von Fördermitteln ebenfalls vorgesehen.

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wird in Summe ca. 4,5 Mio. € im Rahmen ihres Investitionshaushaltes unter zu Hilfenahme von Fördermitteln investieren.

Ich freue mich, dass die Gemeindevertretung gemeinsam mit der Verwaltung das überregional wirkende Strukturvorhaben „Entwicklung des Bergheider See“ unbeirrt fortsetzt. Die Früchte dieser Investitionen, nämlich die Schaffung von neuen Wertschöpfungskreisläufen im Rahmen der touristischen Entwicklung, werden sich erst in den 20er Jahren einstellen.

Richter
Amsdirektor

Jahresabschluss Besucherbergwerk F 60

Das Geschäftsjahr 2018 des Besucherbergwerks endete am 16.12.2018 mit 62.637 Besuchern, ca. 3.000 Besucher weniger als im Vorjahr. 36.410 Veranstaltungsbesucher wurden außerdem gezählt. Auch hier sind es ca. 3.000 Besucher weniger. Die kurzfristige Analyse ergab, dass der Rückgang der Besucherzahlen im heißen Sommer begründet liegt. Die meisten Menschen gehen dann doch lieber baden, als einen strapaziösen Fußmarsch auf die F 60 zu unternehmen.

Mit der Jahresendveranstaltung am 22.12.2018 unter dem Motto „20 Jahre Gemeindezusammenschluss und 20 Jahre Kauf der F 60“ konnte die magische Zahl von 100.000 Besuchern in diesem Jahr wieder überschritten werden.

An dieser Stelle sei allen Beteiligten, die sich bei der Organisation des Besucherbergwerks beruflich und ehrenamtlich engagierten, einen herzlichen Dank gesagt mit dem Ansporn diese Erfolgsgeschichte auch im Jahr 2019 fortzusetzen.

Richter
Bergwerksdirektor

Simon berichtet über Neues aus der Kita „Kunterbunt“ in Lichterfeld:

„Ich geh mit meiner Laterne...“

„Am 14.11. war es wieder so weit: ich und alle meine Freunde trafen sich an der Kita. Jeder hatte seine Eltern und Geschwister und natürlich einen Lampion oder Taschenlampe mitgebracht.

Es klang wirklich toll, als alle gemeinsam das Laternenlied sangen! Danach zog die bunte Schar mit ihren Lichtern durch das Dorf bis zur Feuerwehr. Mein Papa hatte wieder seinen tollen Musikwagen mit Discolicht dabei! Danke Papa, das war echt Spitze!

Am Ziel angekommen, durften wir alle Würstchen an langen Stöcken grillen, dabei passten natürlich unsere Eltern auf, dass nichts passierte! Der warme Tee und die leckeren Würstchen taten bei der Kälte gut!

Danke liebe Feuerwehrmänner, dass ihr wieder alles so toll für uns vorbereitet hattet!“



Auch Charlotte und Lilliette haben Tolles erlebt:

„Heute kam der Weihnachtsmann,“

Wir beide und alle anderen Kinder waren am 12.12. sehr aufgeregt, denn der Weihnachtsmann hatte sich angemeldet! Und als besondere Überraschung hatte er das Märchenspiel von Frau Holle mitgebracht!





„Meine Mama war die Mutter!“, berichtet Charlotte stolz: „Und Frau Plener die Pechmarie!“ Lilliette weiß: „Genau und mein Papa war der Hahn und der Apfelbaum und Frau Bannach hat ganz viel Gold bekommen! Aber Frau Holle war Frau Stephan, die uns sonst immer Geschichten vorliest! Alle Kinder fanden das Märchenspiel super und Goldteddys gab es auch noch für alle!“ „Die waren aber aus Schokolade!“, weiß Charlotte. „Und dann kam der Weihnachtsmann und hat für jedes Kind ein kleines Geschenk in seinem großen Sack.“

Danke lieber Weihnachtsmann, das war sehr lieb von dir! Darum hatten wir auch ein kleines Geschenk für dich. Wir freuen uns schon, wenn du uns nochmal zu Hause besuchen kommst!“

Gemeinde Massen-Niederlausitz

Einladung Jagdgenossenschaft Betten

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Betten lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der **am Freitag, den 29.03.2019, um 19.00 Uhr** stattfindenden Jahreshauptversammlung in das Gemeindezentrum Betten ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Rechnungsprüfungsbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jagdgenossenschaft zur Änderung des Jagdpachtvertrages
7. Anfragen der Mitglieder

Berechtigte weisen sich durch Vollmacht aus.

Eigentümer, welche noch keinen Grundbuchauszug vorgelegt haben bzw. bei denen es Veränderungen im Grundbuch gab, bringen bitte an diesem Tag einen aktuellen Grundbuchauszug mit.

H.-J. Große
Jagdvorsteher

Bekanntgabe Sprechtag Bürgermeister

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Lutz Modrow, findet am

08.02.2019 in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr

im Energie Services Center, Finsterwalder Straße 21 statt.

Lutz Modrow
Bürgermeister

Verein zur Förderung des Landlebens lädt zum Tag der offenen Tür

Am Sonntag, den 03.02.2019, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr lädt der Verein zur Förderung des Landlebens Massen-Niederlausitz e.V. die Massener Bürgerinnen und Bürger zu einem Tag der offenen Tür in ihre Räumlichkeiten **in die ehemalige Gaststätte „Linde“, Dorfstraße 29 A, in 03238 Massen-NL** ein.

Einen Tag nach Maria Lichtmess möchte der Verein die Massener einladen die Räumlichkeiten kennen zu lernen. Kaffee/Tee und frisch gebackenen Waffeln werden in gemütlicher Atmosphäre angeboten.

Die Mitglieder des Vereins hoffen an diesem Tag viele interessierte Gäste in der Linde begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand

Heimspiele des TSV Germania Massen Abteilung Handball

Zeit	Altersklasse	Gegner
Samstag, 02.02.2019		
15.00 Uhr	Frauen	HSC 2000 Frankfurt (Oder)
17.00 Uhr	Männer	HC Bad-Liebenwerda II
Samstag, 16.02.2019		
13.15 Uhr	männl. Jugend C	BSV G.-W. Finsterwalde
15.00 Uhr	Frauen	Lausitzer HC Cottbus
17.00 Uhr	Männer	Lausitzer HC Cottbus III

Samstag, 23.02.2019

15.00 Uhr Männer II HC Lok Peitz

Samstag, 02.03.2019

13.30 Uhr Männer HSV Senftenberg
15.30 Uhr Frauen Oranienburger HC

Gemeinde Sallgast

Einladung Jagdgenossenschaft Sallgast

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sallgast lädt alle Mitglieder zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 22.03.2019 um 18.00 Uhr in die Gaststätte Fuchsbau Henriette ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Verlängerung des Pachtvertrages
7. Verlängerung des Jagdabrundungsvertrages
8. Beschluss zur Änderung der Satzung §2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Sallgast
9. sonstiges

B.Friedrich
Jagdvorsteher

Neuigkeiten aus dem Grünen Klassenzimmer Sallgast

Am 26.11.2018 fand im Rahmen des Grünen Klassenzimmers mit dem Förster, Herrn Friedrich, eine Wanderung zum Thema „Wald und Wild“ statt. Die Schüler der 2. Klasse waren begeistert. Der Höhepunkt war sehr spannungsvoll. So pirschten die Schüler im Gänsemarsch dem Förster hinterher und waren sehr überrascht, als dieser wie in echt ein Wild erlegte. Sie konnten das erlegte Tier betrachten. Viele sahen zum ersten Mal ein originales Mitglied der Familie Wildschwein. Stolz zogen die Schüler gemeinsam ihre Beute zur Küche des Schlossparkhotels Sallgast. Marcel Paulisch erklärte sich bereit, ein leckeres Mahl daraus zu bereiten. Am Ende des erlebnisreichen Walddtages wurde das Versprechen des Teams des Sallgaster Schlossparkhotels eingelöst und es gab für alle einen super leckeren „Wildhamburger“ sowie eine Spende über 100 Euro für das Projekt „Grünes Klassenzimmer“! Wir möchten uns herzlich bei dem Team des Schlossparkhotels Sallgast für die Speisen und die finanzielle Unterstützung bedanken sowie bei Herrn Friedrich für den tollen Vormittag!

Klasse 2 Sallgast

Weihnachten in der Feuerwehr Sallgast

Die Schüler der 2. Klasse erlebten eine gemütliche und erlebnisreiche Weihnachtsfeier im Feuerwehrgebäude der Sallgaster Feuerwehr. So erwartete sie eine liebevoll gedeckte Speisetafel. Die Jugendwartin Petra Pfeiffer und ein Feuerwehrkamerad vermittelten den Schülern anschaulich viel Wissen über die Aufgaben und die Technik der Feuerwehrkameraden. Als der Weihnachtsmann vorbeischaute, wurde es sehr still. Gespannt hörten die Kinder ihm zu, manchmal versprochen sie ihm etwas. Als Dankeschön für die Geschenke sangen sie Lieder oder trugen Gedichte vor.

Die Weihnachtsfeier klang mit einem Höhepunkt aus. Im Feuerwehrfahrzeug ging es zurück in die Schule.

Herzlich bedanken sich die Schüler für diese tolle Weihnachtsfeier bei den Kameraden der Sallgaster Feuerwehr!

U. Stöbel

IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß, Tel.: 03531/703077, Fax: 03531/703561
www.druckerei-wilkniß.de

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt –, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes. Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).